

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 365/2014

Dezernat I, gez. Wiesmann

Federführung:		Datum:
14-Rechnungsprüfung		05.12.2014
Produkt:		
		_
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	18.12.2014	Entscheidung

Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Beschlussvorschlag (1):

Der Rat beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss testierten Jahresabschluss der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 324.462.983,69 € und einem Jahresüberschuss von 1.422.981,58 € festzustellen.

Beschlussvorschlag (2):

Der Rat beschließt, die bestehende Ausgleichsrücklage gem. § 1 des Artikels 8 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18.09.2012 mit ihrem Bestand in die Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 GO NRW in der geänderten Fassung vom 19.12.2013 zu überführen und die Jahresüberschüsse der Vorjahre die der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, gem. § 3 des Artikels 8 NKFWG, in Höhe von insgesamt 949.323,83 € dieser neuen dynamisierten Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag (3):

Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.422.981,58 € gem. § 2 des Artikels 8 NKFWG i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW der neuen dynamisierten Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag (4):

Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss 2012 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Der vom Fachbereichsleiter Finanzen und Controlling aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31.12.2012 ist an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen worden.

Der Jahresabschluss ist gem. § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der in den Prüfbericht aufzunehmen ist.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 nach den Vorgaben des § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung erfolgte im Wesentlichen in der Zeit vom 07. bis 24. November 2014 und wurde am 25. November 2014 abgeschlossen.

In großen Teilen erfolgte die Unterstützung der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, deren Prüfergebnisse Teil des am 28. November 2014 erstellten Prüfberichtes sind.

Durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (NKFWG) vom 18.09.2012 wurden einzelne haushaltsrechtliche Bestimmungen geändert. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Abweichend davon wird in Artikel 11 des Gesetzes zugelassen, Teile der geänderten Vorschriften sowie die Überführung der Ausgleichsrücklage nach § 1 des Artikels 8 NKFWG erstmals auf den Jahresabschluss 2012 anzuwenden. Von dieser Option wurde im vorliegenden Jahresabschluss Gebrauch gemacht.

Der Prüfbericht wurde vom Rechnungsprüfungsamt in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 17.12.2014 vorgestellt. Das Ergebnis der anschließenden Beratung/Beschlussfassung wird die Ausschussvorsitzende in der Sitzung mitteilen.

Der Prüfbericht ist in der Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28. November 2014